

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 41 vom 14. März 2006

Der Petitionsausschuss hat am 14. März 2006 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 16/124

Gegenstand: Tierversuche an Primaten

Begründung: Der Petent wendet sich gegen Tierversuche an der Universität Bremen und bittet darum, die entsprechende finanzielle Förderung einzustellen. Er trägt vor, die Tierversuche seien nicht mit dem Staatsschutzziel des Tierschutzes vereinbar. Die Tiere würden nicht vor vermeidbarem Leiden geschützt. Eine artgerechte Tierhaltung sei nicht möglich. Außerdem könnten die Ergebnisse der Versuche nicht auf den Menschen übertragen werden. Eine Wissenschaft, die ihre Studien auf dem Leiden von Tieren aufbaue, sei abzulehnen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Seit einigen Jahren werden an der Universität Bremen Tierversuche durchgeführt. Der erneute Antrag zur Fortführung dieser Versuche wurde Ende des letzten Jahres unter erheblichen Auflagen positiv beschieden. Bei den Versuchen handelt es sich um Grundlagenforschung mit dem Ziel die Grundlagen der kognitiven Leistungen des Gehirns hoch entwickelter Säugetiere zu erforschen, also die Art und Weise bestimmter Hirnfunktionen überhaupt zu verstehen. Da bezüglich des menschlichen Gehirns insoweit bisher wenig bekannt ist, könnten Ergebnisse dieser Grundlagenforschung dazu beitragen, dass andere Forscher, die sich mit der Erforschung des menschlichen Gehirns befassen darauf aufbauen können. Bevor die Grundlagenforschung nicht zu mehr Erkenntnissen geführt hat, können nach heutigem Wissensstand, entgegen der Vermutungen des Petenten, keine Aussagen über das Zustandekommen bestimmter Hirnerkrankungen gemacht werden.

Nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, soweit sie unter anderem zur Grundlagenforschung unerlässlich sind. Diese Voraussetzungen hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als zuständige Genehmigungsbehörde nach Beratung durch eine Tierversuchskommission bejaht. Gleichzeitig hat er die Genehmigung mit weitreichenden Auflagen verbunden. Dadurch ist gewährleistet, dass die Hal-

tungsbedingungen der Versuchstiere in Bremen wesentlich besser sind, als die europäischen und nationalen Gesetze es verlangen. So wurde durch Nebenbestimmungen festgelegt, dass die Tiere in Gruppen und großen Gehegen gehalten werden müssen.

Jeder Antrag auf entsprechende Versuchsvorhaben ist vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz und der übrigen verfassungsrechtlichen Regelungen, insbesondere der grundrechtlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre, zu prüfen. Die Festschreibung des Tierschutzes als Staatsziel führt nicht dazu, dass dieser gleichwertig neben der im Grundgesetz geschützten Wissenschaftsfreiheit steht. Während letztere als Grundrecht ausgestaltet ist, handelt es sich bei dem Staatsziel Tierschutz nur um eine Absichtserklärung des Verfassungsgebers. Im Einzelfall muss deshalb im Wege der Gesetzesanwendung ein Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern hergestellt werden. Ein genereller Vorrang des Tierschutzes besteht dabei jedoch nicht.

Die hier in Rede stehenden Forschungen werden mit Drittmitteln gefördert. Das Land Bremen darf den dafür erforderlichen Eigenanteil nicht streichen, mit der Folge, dass damit das ganze Finanzierungsmodell zu Fall gebracht wird. Die Universität muss in der Lage sein, bei drittmittelgeförderten Projekten die nötige Zusatzunterstützung mit ihren Mitteln zu leisten. Das Land Bremen hat insoweit keine rechtlichen Möglichkeiten, die Forschungen zu verhindern, die im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 16/172

Gegenstand: Abschaffung von Englisch als Pflichtfremdsprache

Begründung: Die Petenten bitten darum, Englisch als Pflichtfremdsprache abzuschaffen und als freiwilliges Wahlfach gleichwertig neben anderen europäischen Sprachen anzubieten. Zur Begründung berufen sie sich zum Einen auf die zukünftige kulturelle Erweiterung im Rahmen der Europäischen Union. Außerdem würden Leistungen im Fach Englisch in einer von ihnen benannten Schule durchgängig schlecht benotet. Hierdurch könnten Versetzungen, der Übergang in ein Gymnasium oder sogar des Bestehen der Abiturprüfung gefährdet werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, dass Schülerinnen und Schüler durchgängig in einer und mehrjährig in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sein müssen, bevor sie ihr Abitur ablegen können. Die „fortgesetzte Fremdsprache“ muss nicht zwangsläufig Englisch sein. Es gibt durchaus Schulen, die alternativ zu Englisch eine andere Fremdsprache anbieten. Dies geschieht vorwiegend in Grenzgebieten zu anderen europäischen Staaten, da sich das Sprachenangebot von Schulen sehr stark an den Wünschen von Eltern und Schülern und den Erfordernissen der Hochschulen und der Wirtschaft ausrichtet.

Auch in der Europäischen Union hat man sich darauf verständigt, dass Fremdsprachenunterricht mindestens in zwei Sprachen erfolgen muss. Europaweit entfallen 95 % des Fremdsprachenunterrichts in den Sekundarstufen auf nur fünf Sprachen, in deren Rangfolge Englisch an erster Stelle steht. Das Angebot der Schulen und das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler präferieren eindeutig die englische Sprache, weil diese als Geschäftssprache in allen europäischen Ländern dominiert.

Der Ausschuss kann die Forderung der Petenten, Schülerinnen und Schüler sollten möglichst viele europäische Sprachen lernen, um der kulturellen Vielfalt der europäischen Länder gerecht zu werden, durchaus beipflichten. Das Angebot vieler Schulen kommt derartigen Bedürfnissen auch nach. Aufgrund der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz ist es allerdings nicht möglich, alle Fremdsprachen in dem Status eines freiwilligen Wahlfaches zu unterrichten. Vielmehr müssen eine fortgesetzte und eine zweite Fremdsprache kontingentierte und fortlaufend angeboten und gewählt werden.

Ob die Benotung an der von den Petenten benannten Schule tatsächlich schlechter ist als an anderen Schulen, vermag der Petitionsausschuss nicht zu beurteilen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/135

Gegenstand: Schulische Förderung von Kindern mit Tourette-Syndrom

Begründung: Die Petenten bitten um Anerkennung einer namentlich benannten Erkrankung als Behinderung in Ergänzung zu den anerkannten körperlichen und geistigen Behinderungen. Sie fordern eine schullaufbahngerechte Beschulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler, die an dieser Erkrankung leiden. Außerdem setzen sie sich für die Aufnahme von Lehrinhalten zu diesem Thema im Rahmen des Lehrstudiums und eine Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu diesem Thema ein. Die Petenten tragen vor, auch die Kinder, die unter dieser Krankheit leiden, hätten ein Recht auf Chancengleichheit und angstfreies Lernen. Bei Lehrern und Schulen würden Kinder, die entsprechende Krankheitssymptome aufweisen, oft auf Unverständnis stoßen. Die Erkrankung werde häufig nicht als solche anerkannt. Die Betroffenen erführen Ablehnung durch Mitschüler und Lehrer, die teilweise nicht nachvollziehen könnten, wie sich die Erkrankung auf das gesamte Leben und Lernen auswirke.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bildung und Wissenschaft und eine Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die in Rede stehende Erkrankung ist wegen ihrer individuellen Ausprägung sowie der Häufigkeit und Intensität der auftretenden Symptome sehr schwer zu diagnostizieren. Eine medikamentöse Behandlung ermöglicht ein relativ beschwerdefreies Leben, ist jedoch häufig mit Nebenwirkungen verbunden. Da die Erkrankung individuell verschieden auftritt und nicht zwingend schulleistungsbezogene Auswirkungen zeigt, erscheint dem Ausschuss ein Handlungs- und Ablaufschema für den Umgang von Lehrern mit Kindern, die an dieser Erkrankung leiden, nicht sachgerecht. Eine derartige Handlungsanweisung würde den individuellen Ausprägungen dieser Erkrankung nicht gerecht.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft wirkt bereits jetzt auf die Beseitigung von Benachteiligungen für Schülerinnen und Schüler, die unter dieser Erkrankung leiden, hin. So hat er einen Leitfaden für Lehrer zum Umgang mit Kindern, die an dieser Erkrankung leiden, an alle Schulen des Landes Bremen übersandt. Auch hat er die Petenten bei der Veranstaltung entsprechender Informations- und Fortbildungsveranstaltungen unterstützt.

Je nach Ausprägung der Krankheit besteht die Möglichkeit, sonderpädagogischen Förderbedarf anzuerkennen. In jedem Einzelfall muss bei Vorlage eines entsprechenden medizinischen Gutachtens überprüft werden, ob und in welchem Umfang Nachteilsausgleiche gewährt werden können oder müssen. Dafür bedarf es keines gesonderten Erlasses. Vielmehr bieten die bestehenden Regelungen eine aus-

reichende Handhabe. Die hier interessierende Erkrankung ist in den Schulen Bremens kein Grund, einem Schüler den Übergang in die nächste Jahrgangsstufe, die angrenzende Schulstufe oder eine weiterführende Schulart zu verweigern.

Im Rahmen der Lehrerausbildung wird auch Wissen über etwaige Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern beim Lernprozess und Möglichkeiten der pädagogischen Hilfen vermittelt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Sonderpädagogik. Wegen der Vielzahl möglicher Erkrankungen und der Freiheit des Lehr- und Forschungsauftrages der Universität verbietet sich nach Auffassung des Ausschusses allerdings, konkrete Studieninhalte zu der hier interessierenden Krankheit zwingend vorzuschreiben.

Alle Lehrerinnen und Lehrer sind zu permanenter selbständiger Fortbildung verpflichtet. Das Landesinstitut für Schule hat in der Vergangenheit auch Fortbildungen zu der hier interessierenden Erkrankung angeboten und mit gutem Erfolg durchgeführt. Aus diesem Grunde bedarf es keiner ausdrücklichen Aufforderung, entsprechende Fortbildungen anzubieten.

Eingabe-Nr.: L 16/157

Gegenstand: Haftbedingungen

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass seine unfrankierten Briefe an den Petitionsausschuss von der Anstaltsleitung nicht weitergeleitet wurden. Briefmarken, die er zugeschickt bekommen habe, habe man ihm nicht ausgehändigt. Außerdem rügt er einen Verwahrverschluss und mangelnde Resozialisierung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bezogen auf die Nichtweiterleitung der unfrankierten Briefe, den Verwahrverschluss und mangelnde Resozialisierung hat der Ausschuss bereits mehrfach Eingaben des Petenten behandelt. Die vorliegende Petition enthält keine neuen Tatsachen, so dass der Ausschuss sie als ungeeignet für eine weitere Behandlung ansieht. Im Übrigen wurde der Petent in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so dass sich seine Beschwerden insoweit erledigt haben.

Die Briefmarken wurden dem Petenten zwischenzeitlich vollständig ausgehändigt. Auch insoweit hat sich die Eingabe damit erledigt.

Eingabe-Nr.: L 16/170

Gegenstand: Aufsicht über Begutachtungsstellen für Fahreignung

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm die zuständige Stelle für Beschwerden gegen ein von einer Begutachtungsstelle für Fahreignung erstattetes Gutachten zu benennen. Außerdem bittet er darum, seine Beschwerde dieser Stelle zuzuleiten, die dann gegebenenfalls entsprechende Konsequenzen veranlasst.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Entgegennahme von Beschwerden der oben genannten Art ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr zuständig. Dort findet allerdings keine Fachaufsicht über die Begutachtungsstellen im engeren Sinne statt. Vielmehr kann nur geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Begutachtungsstelle weiterhin

vorliegen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Trägers noch gewährleistet ist und die Gutachten in der gebotenen Fachlichkeit und Neutralität erstellt werden.

Eine Beurteilung im vorliegenden Fall kann das zuständige Ressort jedoch nicht abgeben. Der Petent hat weder das Gutachten noch den Anlass der eigentlichen Beschwerde oder den Betroffenen bekannt gegeben. Damit der Petent seine konkrete Beschwerde vortragen kann, wird die Vorsitzende des Petitionsausschusses die Anschrift der Aufsichtsbehörde mitteilen.

Eine weitere Möglichkeit Einwendungen gegen ein Gutachten über die Fahreignung zu erheben besteht im Zuge des Verwaltungsverfahrens für die Entziehung beziehungsweise Erlangung einer Fahrerlaubnis. Die Behörde hat in diesem Verfahren auch zu entscheiden, ob das vorgelegte Gutachten verwertbar ist. Ist es beispielsweise nicht vollständig nachvollziehbar oder nachprüfbar, wird die Behörde eine ergänzende Stellungnahme bei der Begutachtungsstelle für Fahreignung anfordern. Der Betroffene hat die Möglichkeit, seine Kritik am Gutachten darzulegen.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr sowie der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales haben darum gebeten, die dem Petenten durch die Unklarheit über die Zuständigkeitsverteilung entstandenen Unannehmlichkeiten zu entschuldigen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat darüber hinaus erklärt, er werde diese Petition zum Anlass nehmen, die entsprechenden Stellen nochmals über seine Zuständigkeit zu informieren.

Eingabe-Nr.: L 16/173

Gegenstand: Haftbedingungen

Begründung: Der Petent ist in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden. Er hat erklärt, die Eingabe habe sich damit für ihn erledigt.